

BStGer BE.2016.1 vom 10. Mai 2016

Bundesstrafgericht, 2016-05-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BE.2016.1

FR: TPF BE.2016.1 du 10 mai 2016

IT: TPF BE.2016.1 del 10 maggio 2016

Regeste

Entsiegelung (Art. 50 Abs. 3 VStrR).

Erwägungen

E. 1

Für die Verfolgung und Beurteilung von Widerhandlungen gegen das Mehrwertsteuergesetz ist grundsätzlich das VStrR anwendbar (Art. 103 Abs. 1 MWSTG; vgl. auch CAMENZIND/HONAUER/VALLENDER/JUNG/PROBST, Hand- buch zum Mehrwertsteuergesetz [MWSTG], 3. Aufl., Bern 2012, N. 2696). Bei der Inlandsteuer und bei der Bezugssteuer obliegt die Strafverfolgung hierbei der ESTV (Art. 103 Abs. 2 MWSTG).

E. 2

Aufl., Zürich/Basel/Genf 2014, Art. 247 StPO N. 1). Um einen effektiven Rechtsschutz zu gewährleisten, muss dem Berechtigten die Möglichkeit ein- geräumt werden, sich durch einen Anwalt kurz beraten zu lassen und des- halb die Einwendungen gegen eine Durchsuchung auch noch einige Stun- den nach Abschluss der Durchsuchung wirksam vorzubringen (KELLER, a.a.O., Art. 248 StPO N. 11; vgl. zum Ganzen auch den Beschluss des Bun- desstrafgerichts BE.2015.6 vom 29. Februar 2016, E. 2.1).

- 5 -

Die Einsprache gegen die Durchsuchung hat grundsätzlich sofort zu erfol- gen, das heisst in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit der Sicher- stellung der Aufzeichnungen oder Gegenstände, allenfalls – nach kurzer Be- ratung durch einen Anwalt – auch noch einige wenige Stunden nach deren Abschluss (vgl. hierzu die Urteile des Bundesgerichts 1B_546/2012 vom 23. Januar 2013, E. 2.3; 1B_516/2012 vom 9. Januar 2013, E. 2.3; Be- schluss des Bundesstrafgerichts BV.2015.26 vom 3. Februar 2016, E. 3.1; jeweils m.w.H.).

E. 2.1

Werden im Verwaltungsstrafverfahren Papiere und Datenträger (vgl. hierzu BGE 108 IV 76 E. 1) durchsucht, so ist dem Inhaber derselben wenn immer möglich vor der Durchsuchung Gelegenheit zu geben, sich über deren Inhalt auszusprechen. Das bedeutet, die durchsuchende Behörde ist gehalten, den Inhaber über den Gegenstand des Verfahrens zu informieren, damit dieser sein Äusserungsrecht wirkungsvoll wahrnehmen kann. Erhebt er gegen die Durchsuchung Einsprache, so werden die Aufzeichnungen vorläufig versie- gelt und verwahrt (Art. 50 Abs. 3 VStrR). Über die Zulässigkeit der Durchsu- chung entscheidet in diesem Fall die Beschwerdekammer des Bundesstraf- gerichts (Art. 50 Abs. 3 VStrR i.V.m. Art. 37 Abs. 2 lit. b StBOG). Eine Sie- gelung von Datenträgern wird nur vorgenommen, wenn sich der Inhaber ge- gen die Durchsuchung ausspricht. Vorausgesetzt

wird allerdings als Ausfluss des rechtlichen Gehörs, dass der Inhaber der Datenträger auch auf das Recht auf Siegelung aufmerksam gemacht wird. Auch der Wortlaut von Art. 50 Abs. 3 VStrR («Gelegenheit zu geben, sich vor der Durchsuchung über ihren Inhalt auszusprechen»), spricht für eine solche Informationspflicht seitens der durchsuchenden Behörde. Dieser ist Genüge getan, wenn entweder zu Protokoll oder auf dem vom Inhaber zu unterzeichnenden Durchsuchungsbefehl die erforderliche Information sowie die entsprechende Rechtsbelehrung in eindeutiger und verständlicher Form aufgeführt sind (KELLER, Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO],

E. 2.2

Die vorliegende Hausdurchsuchung begann am 21. Januar 2016 um 06.00 Uhr und dauerte bis 08.35 Uhr. Die Gesuchsgegnerin war persönlich anwesend und wurde zu Beginn über den Grund der Durchsuchung und ihre Rechte orientiert. Sie wurde ausdrücklich auf das Siegelungsrecht hingewiesen (vgl. das von der Gesuchsgegnerin persönlich unterzeichnete Durchsuchungsprotokoll, act. 1.4). Das von der Gesuchsgegnerin ebenfalls persönlich unterzeichnete Sicherstellungsprotokoll (act. 1.3) enthält – gerade unterhalb der Unterschrift der Gesuchsgegnerin – ebenfalls den Hinweis auf das Recht zur Einsprache gegen die Durchsuchung bzw. das Recht auf Siegelung der sichergestellten Unterlagen und Datenträger. Eine solche Siegelung wurde von der Gesuchsgegnerin jedoch nicht verlangt (vgl. act. 1.3, 1.4).

Das entsprechende Begehren (act. 1.5) erfolgte erst fünf Tage später und war damit im Lichte der oben zitierten Rechtsprechung klar verspätet. Mithin fehlt es an einem rechtzeitigen Begehren um Siegelung bzw. einer Einsprache gegen die Durchsuchung. Damit fehlt es an einer rechtsgültigen Einsprache gegen die Durchsuchung, weshalb eine zentrale Voraussetzung für die Siegelung nicht gegeben ist. Die Voraussetzungen für den Ausnahmefall einer Siegelung von Amtes wegen sind ebenfalls nicht erfüllt (vgl. hierzu den Beschluss des Bundesstrafgerichts BE.2015.6 vom 29. Februar 2016, E. 2.3). Die vorliegende Siegelung erfolgte somit, ohne dass die Voraussetzungen dafür erfüllt gewesen wären, und ist damit rechtlich unwirksam.

E. 2.3

Zusammenfassend ergibt sich damit, dass eine Siegelung im Rechtssinne nicht erfolgt ist, das angebrachte Siegel zu Unrecht als verbindlich eingestuft wurde und die Gegenstand des Entsiegelungsgesuchs bildenden Datenträger damit nicht als versiegelt im Sinne des Art. 50 Abs. 3 VStrR gelten. Die Gesuchstellerin kann somit ohne Weiteres die Durchsuchung, Triage und allfällige anschliessende Beschlagnahme vornehmen.

Im Ergebnis führt dies dazu, dass auf das Entsiegelungsgesuch nicht einzutreten ist (vgl. den Beschluss des Bundesstrafgerichts BE.2015.6 vom 29. Februar 2016, E. 2.7).

- 6 -

E. 3

Rein formal gesehen, unterliegt die Gesuchstellerin, indem auf ihren Antrag nicht eingetreten wird, materiell indessen die Gesuchsgegnerin, fällt doch die von ihr angestrebte Unterlassung einer Durchsuchung ausser Betracht. Analog Art. 66 BGG (vgl. hierzu TPF 2011 25 E. 3) obsiegt damit die Gesuchstellerin. Indessen trägt sie durch ihr unklares Verhalten zu diesem Ergebnis bei, weshalb es sich rechtfertigt, von der Erhebung von Kosten abzusehen (so auch der Beschluss des Bundesstrafgerichts BE.2015.6 vom 29. Feb-

ruar 2016, E. 3.2 m.w.H.). Bei diesem Ausgang des Verfahrens ist keine Parteientschädigung zuzusprechen.

- 7 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.